

II. Änderung zur Geschäftsordnung für die Gemeindevertretung Tangstedt und ihrer Fachausschüsse

Die Gemeindevertretung Tangstedt hat aufgrund § 34 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in ihrer Sitzung am 18.06.2024 die nachfolgende II. Änderung zur Geschäftsordnung beschlossen:

Artikel I

Nach § 23 wird folgender § 23a neu eingefügt:

§ 23a Tonaufzeichnungen

1. Der Amtsverwaltung ist es erlaubt, zum Zwecke der Erstellung von Niederschriften in kommunalpolitischen Sitzungen Tonaufzeichnungen durchzuführen. Dies schließt auch etwaige nichtöffentliche Sitzungsteile ein.
2. Die Tonaufzeichnungen (Audiodateien) stehen ausschließlich dem protokollführenden Beschäftigten oder Beamten der Amtsverwaltung zur Verfügung. Eine Weiterleitung ist nicht zulässig. Die Audiodateien sollen ausschließlich auf einer hierfür vorgesehenen Speicherkarte abgespeichert werden, eine Archivierung ist nicht vorgesehen. Die Audiodateien dürfen ausschließlich zum Zwecke der Erstellung der Sitzungsniederschriften genutzt werden. Insbesondere im Hinblick auf etwaige nichtöffentliche Sitzungsteile soll der Protokollführer beim Abhören sicherstellen, dass keine andere Person Kenntnis von den Inhalten erlangen kann.
3. Die Audiodateien sollen nach der Erstellung der Niederschriften gelöscht werden, spätestens nach Behandlung einer Niederschrift in der nächsten Gremiumssitzung hat eine Löschung zu erfolgen. Die Löschung der Audiodateien soll dokumentiert werden.

Artikel II

Diese II. Änderung zur Geschäftsordnung tritt am 01.07.2024 in Kraft. Sie gilt auf unbestimmte Zeit.

Tangstedt, 19.06.2024

gez. J. Kleinschmidt
(Bürgermeister)